Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 08/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

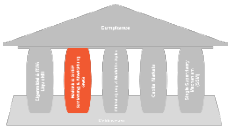
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**CapM**	**COM**

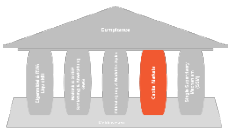
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats August



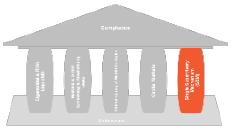
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Basel Committee releases consultative documents on principles for operational risk and operational resilience	BIS	Seite 5
EBA and ESMA launch consultation to revise joint guidelines for assessing the suitability of members of the management body and key function holders	EBA	Seite 6
EBA launches consultation to revise its Guidelines on internal governance	EBA	Seite 7
Banks need better internal capital checks	EZB	Seite 8



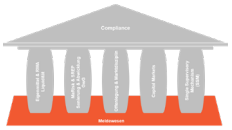
Capital Markets

Maßnahmenpaket: EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge für den Kapitalmarkt	BaFin	Seite 10



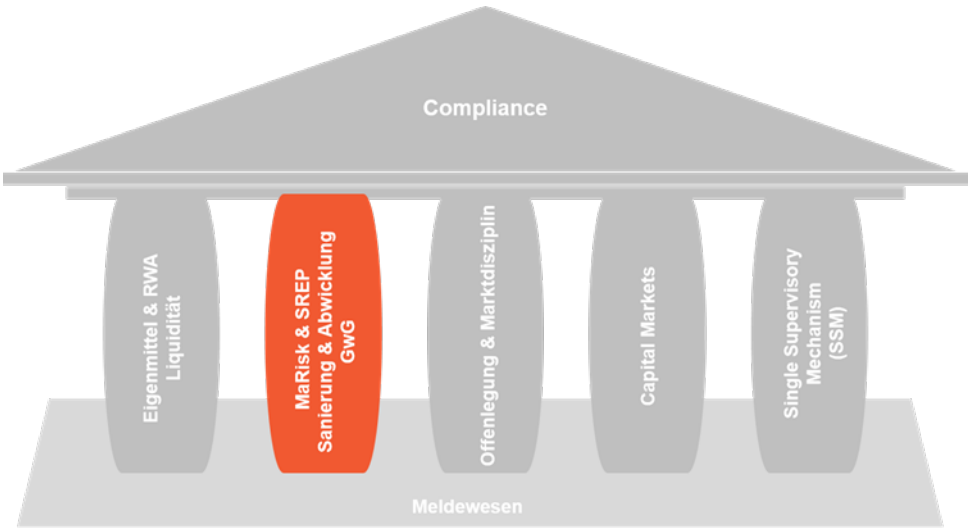
Single Supervisory Mechanism (SSM)

SRB publishes guidance documents for the bail-in operationalisation	SRB	Seite 12
EBA consults on the use of RegTech solutions and ways to support the uptake of RegTech across the EU	EBA	Seite 13
EBA updates its work programme for 2020 in light of the COVID-19 pandemic	EBA	Seite 14



Meldewesen

EBA publishes final draft technical standards on disclosure and reporting on MREL and TLAC	EBA	Seite 16
EBA provides clarity on the implementation of the reporting and disclosure framework in the context of COVID-19 measures	EBA	Seite 17
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Veröffentlichung des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln Version 11; Anpassung für voll abgeschriebene Instrumente ab Meldestichtag 31.01.2021	BuBa	Seite 18
Bankenstatistik / Kundensystematik: 1. aktual. Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, 2. aktual. Liste der „sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ mit Stand Januar 2020, einschließlich der Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahr 2019	BuBa	Seite 19
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Aktivierung der Plausibilisierungsregeln für „Ausreißer“ ab Meldestichtag 31. August 2020	BuBa	Seite 20
Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen: Wegfall und Einführung von Kennzahlen	BuBa	Seite 21



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Titel	Basel Committee releases consultative documents on principles for operational risk and operational resilience		
Quelle, Datum, Frist	BIS	6. August 2020	-
Thema	OpRisk		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Das BCBS hat Anfang August gleich **zwei Papiere** zum Umgang mit operationellen Risiken zur Konsultation veröffentlicht, wobei das eine Papier auf das **Tagesgeschäft** (Principles for the sound management of operational risk) fokussiert und das andere auf die sog. **Operational Resilience**, also die Widerstandfähigkeit **im Krisenfall** (Principles for operational resilience). Hintergrund für die Überarbeitung und Erweiterung der Vorgaben waren zum einen die Erfahrungen aus der letzten **Finanzkrise**. Zum anderen sind aber auch die aktuellen Ereignisse im Zuge der **Corona-Pandemie** eingeflossen. Beide Papiere führen eine **Reihe von Prinzipien** auf, die von Banken im Rahmen ihres Risikomanagements zu operationellen Risiken zu berücksichtigen sind. In den **Principles for the sound management of operational risk** wird insbesondere die **Rolle der Geschäftsführung** bzw. des Senior Managements bei der Ausgestaltung eines angemessen Operational Risk Frameworks betont. Auch wird das Zusammenspiel der **Three Lines of defense** sowie deren jeweilige Aufgaben im Zusammenhang mit operationellen Risiken definiert. Schließlich wird der zunehmenden Bedeutung von **Informations- und Kommunikationstechnologie** Rechnung getragen, in dem auch hierzu entsprechende Anforderungen definiert werden. In den **Principles for operational resilience** wird betont, dass eine starke Resilienz auch davon profitiert, wie gut das generelle Risikomanagement für operationelle Risiken ausgestaltet ist. Operational Resilience wird dabei **definiert** als die Fähigkeit einer Bank, kritische Funktionen auch im Krisenfall aufrechterhalten zu können. Das Papier macht deutlich, dass die stark gestiegene Bedeutung **von Informations- und Kommunikationstechnologie** sowie die **zunehmende Abhängigkeit von Providern** und die zunehmenden internen sowie externen **Interdependenzen** besondere Maßnahmen erfordern, insbesondere, um bei Auftreten von Krisen ausreichend vorbereitet zu sein.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	CapM	**COM**

Titel	EBA and ESMA launch consultation to revise joint guidelines for assessing the suitability of members of the management body and key function holders		
Quelle, Datum, Frist	EBA	31. Juli 2020	-
Thema	Governance, Vergütung		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	In Übereinstimmung mit den Anforderungen, die durch die Richtlinie 2013/36/EU (geändert durch die Richtlinien 2019/878/EU & 2014/65/EU) eingeführt wurden, geben die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Leitlinien zu den Begriffen der **Eignung von Führungskräften** sowie zu **deren Bewertung** durch Institute und zuständige Behörden heraus. Die Richtlinien zielen darauf ab, Schwächen zu beheben, die während der Finanzkrise in Bezug auf die **Funktionsweise des Leitungsorgans** und seiner Mitglieder festgestellt wurden. Ziel ist es die **Bewertung der Eignung innerhalb des EU-Finanzsektors weiter zu verbessern** und **solide Governance-Regelungen** in den Institutionen zu gewährleisten. Diese Richtlinien gelten für alle Institutionen, unabhängig von ihren Leitungsstrukturen und legen fest, dass alle Institutionen die Mitglieder des Leitungsorgans bewerten müssen. Institutionen, die der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, müssen auch alle **Inhaber von Schlüsselfunktionen** bewerten, die einen erheblichen Einfluss auf die Leitung der Institution haben. Die Leitlinien berücksichtigen die durch die Richtlinie 2019/878/EU eingeführten Änderungen in Bezug auf die Berücksichtigung von **Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken** sowie Kriterien zur Beurteilung der **Unabhängigkeit und Integrität der Mitglieder des Leitungsorgans**. Ein weiteres Ziel ist die **Vielfalt der Leitungsorgane zu verbessern**, um das Risiko des "Gruppendenkens" zu überwinden; zu diesem Zweck legen die Richtlinien fest, wie die **Vielfalt bei der Auswahl der Mitglieder** des Leitungsorgans zu berücksichtigen ist. Insbesondere sollten die Institutionen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ein **ausgewogenes Geschlechterverhältnis** berücksichtigt wird. Die EBA und die ESMA werden nach der öffentlichen Konsultation die aktualisierten Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans fertig stellen. Diese werden voraussichtlich 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft treten werden.		

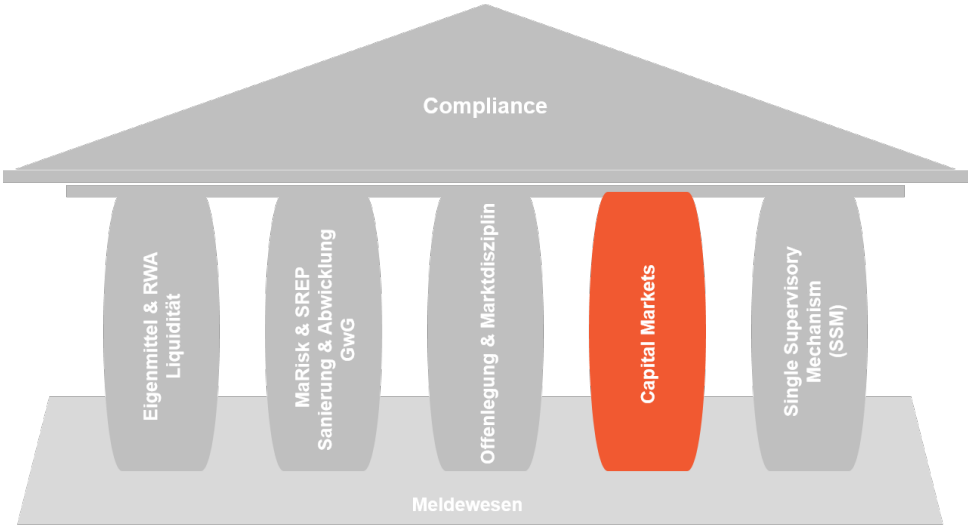
msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	CapM	**COM**

Titel	EBA launches consultation to revise its Guidelines on internal governance		
Quelle, Datum, Frist	EBA	31. Juli 2020	31. Oktober 2020
Thema	Governance		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die EBA hat ihre Leitlinien zur Internal Governance überarbeitet und zur Konsultation bis zum 31.10.2020 gestellt. Wir haben das Papier einer ersten Sichtung unterzogen. Folgende Aspekte sollen **künftig zusätzlich** besonders im Rahmen einer angemessenen **internal Governance** berücksichtigt werden: ▪ Maßnahmen gegen **Geldwäsche** und **Terrorismus-Finanzierung** ▪ Maßnahmen zur **Nachhaltigkeit** (Umwelt, Soziales, Politik) ▪ Maßnahmen zu Aktivitäten in **Offshore-Zentren** ▪ Maßnahmen zur Verhinderung von **Diskriminierungen** jeglicher Art ▪ Maßnahmen zur Begrenzung und angemessenen Behandlung von **Krediten an das Management** Herausgenommen wurden die Vorgaben zur Auslagerung, da diese bekanntlich in dem separaten Papier der EBA zum Outsourcing zu finden sind. Die neuen Anforderungen sollen zum **Juni 2021** in Kraft treten.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	Banks need better internal capital checks		
Quelle, Datum, Frist	EZB	11. August 2020	
Thema	ICAAP		
Art, Status	Report, final		
Adressatenkreis	Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Im Anschluss an die Veröffentlichung des ICAAP-Leitfadens führte die EZB eine strukturierte **Analyse der ICAAP-Praktiken** durch, deren Ergebnisse nun veröffentlicht wurden. Neben erheblichen Verbesserungen der Banken bestehen **weiterhin Schwachstellen**. Letztere werden im Folgenden im Rahmen der sieben ICAAP-Grundsätze kurz erläutert: **Grundsatz 1 – ICAAP-Governance:** Regelmäßige interne Überprüfung des ICAAP erfolgt bei vielen Banken nicht in einer klaren Zuweisung der Verantwortlichkeiten zwischen den drei Verteidigungslinien. **Grundsatz 2 – Integration des ICAAP**: Oft fehlende Verbindung zwischen dem ICAAP und bspw. ILAAP. Insbesondere die ökonomische Perspektive wird meist nicht für die Betrachtung des Risiko-Ertrags-Verhältnisses genutzt. **Grundsatz 3 – ICAAP-Perspektiven**: Unvollständige ökonomische Perspektive und unter dieser Perspektive nicht explizit verfolgter Kontinuitätsansatz. Zudem besteht Verbesserungspotenzial bei der internen Definition von Mindestkapitaladäquanzschwellen sowie bei dem Informationsaustausch zwischen den Ergebnissen der normativen und ökonomischen Perspektive. **Grundsatz 4 – Risikoidentifikation:** Verbesserungsbedarf hinsichtlich der vorausschauenden, pro-aktiven Risikoidentifikation, der Verwendung eines "Bruttoansatzes" und der Konzepte, die für die Entscheidung über die Wesentlichkeit sowohl hinsichtlich des Umfangs der wesentlichen Einheiten als auch der Risikoarten verwendet werden. **Grundsatz 5 – Internes Kapital**: Kapitalbestandteile werden oft nicht systematisch analysiert. Dies führt häufig zu ungerechtfertigten Einschlüssen bestimmter Kapitalbestandteile (z. B. Minderheitsbeteiligungen, zusätzliche Instrumente des Tier 1 oder Tier 2) oder vernachlässigte Abzüge, die zu einer Überschätzung der ökonomischen Kapitaladäquanz führen. **Grundsatz 6 – ICAAP-Methoden zur Risikoquantifizierung:** Regulatorische Methoden werden oft angewandt, ohne sie auf das individuelle Risikoprofil anzupassen. Die Risikoquantifizierung vieler Banken muss zudem noch mit den unterschiedlichen Grundlagen der beiden ICAAP-Perspektiven in Einklang gebracht und klar zwischen den Auswirkungen auf Bilanz und GuV (normative Perspektive) sowie auf den ökonomischen Wert unterschieden werden. **Grundsatz 7– Stresstests:** Stresstests unter der ökonomischen Perspektive sind teilweise unterentwickelt, da einerseits die Tendenz besteht wenige Szenarien anzuwenden und andererseits der Schweregrad ungünstiger Szenarien zu niedrig ist. Dies spiegelt sich auch in der geringen Auswirkung des Common Equity Tier 1 wider.		

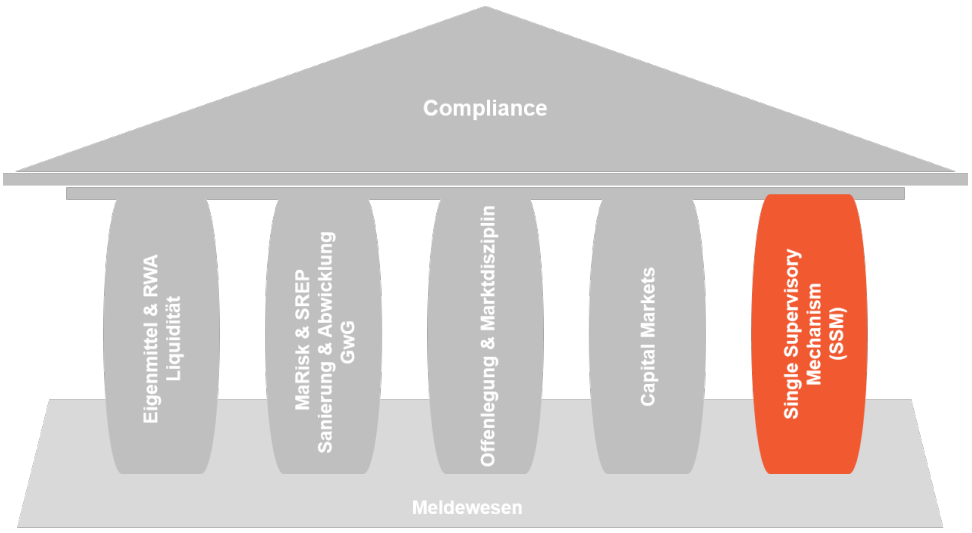
msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	**BAIS**		**THINC**		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	CapM	COM



Capital Markets

Titel	Maßnahmenpaket: EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge für den Kapitalmarkt		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	10. August 2020	
Thema	Corona-Maßnahmen		
Art, Status	Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Europäische Kommission hat am 24.06.2020 ein Maßnahmenpaket veröffentlicht, das Teil ihrer **Strategie für eine Erholung der Kapitalmärkte** von den **Folgen der Corona-Krise** ist. Mit dem Paket werden die europäische **Prospektverordnung** (Prospekt-VO), die zweite europäische **Finanzmarktrichtlinie** (MiFID II) & die **Verbriefungsvorschriften** angepasst. In die **Prospekt-VO** will die EU-Kommission bspw. zeitlich begrenzt einen kurzen EU-Wiederaufbauprospekt einführen, den dann Emittenten nutzen können, die seit mindestens 18 Monaten am geregelten Markt oder einem EU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. Für sie besteht daher bereits Kapitalmarkttransparenz. Diesen Prospekt sollen Emittenten leicht erstellen, Anleger gut verstehen und Aufsichtsbehörden schnell genehmigen können. Außerdem ist angedacht, die Prospektausnahme des Artikels 1 Absatz 4 lit. j Prospekt-VO vorübergehend auszuweiten, indem der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere zeitweise von 75 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro steigt. Zudem will die EU-Kommission die **MiFID-II-Vorgaben** zum Anlegerschutz gezielt anpassen, um den Aufwand für beaufsichtigte Institute, geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden zu verringern. So sollen Informationspflichten – etwa im Hinblick auf die Kostentransparenz gegenüber geeigneten Gegenparteien und professionellen Kunden – eingeschränkt werden. Bei den Product-Governance-Vorgaben für Anleihen mit Kompensationsklauseln sind Erleichterungen vorgesehen. Schließlich schlägt die Kommission noch vor, die delegierte Richtlinie zur MiFID II zu ändern, um für kleine und mittelgroße Emittenten sowie für den Bereich Anleihen mehr Finanzanalysen verfügbar zu machen. Auch die Vorgaben für **Warenderivate** sollen sich ändern. Das Maßnahmenpaket sieht insbesondere Ausnahmen für Positionslimits bei neu gelisteten Derivatekontrakten vor, um deren weitere Entwicklung im Wege des Aufbaus von Liquidität nicht zu beeinträchtigen. Im Hinblick auf **Verbriefungen** schlägt die EU-Kommission vor einen spezifischen Aufsichtsrahmen auch für einfache, transparente und standardisierte synthetische Verbriefungen zu schaffen, der auf Bilanzverbriefungen beschränkt ist. Für synthetische STS-Verbriefungen könnten sich somit risikoorientierte Erleichterungen ergeben, wie sie auch schon für die Traditionellen gelten. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, regulatorische Hindernisse für die Verbriefung notleidender Risikopositionen zu verringern. Beide Vorhaben basieren auf Arbeiten der EBA aus den Jahren 2019 & 2020 sowie auf einem Vorschlag des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, wie Kreditinstitute Verbriefungen notleidender Risikopositionen behandeln sollen. Er steht bis zum 23. August 2020 zur Konsultation.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		**Technisch**	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	SRB publishes guidance documents for the bail-in operationalisation		
Quelle, Datum, Frist	SRB	10. August 2020	
Thema	BRRD		
Art, Status	Veröffentlichung, Final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB) hat vier Dokumente veröffentlicht, die Instituten unter seiner direkten Verantwortung helfen sollen, den **Bail-in zu operationalisieren**. Sie sollen also dazu beitragen, die **Abwicklungsfähigkeit weiter zu verbessern**. Die Dokumente umfassen einen **Playbook-Leitfaden** (Operational Guidance on Bail-in Playbooks), häufige **Fragen und Antworten** (Q&A for Publication of Bail-in Guidance), **Datenanweisungen** (Bail-in Data Set Instructions) und die zugehörige **Erläuterung** (Bail-in Data Set Explanatroy Note). Der **Playbook-Leitfaden** widmet sich Aspekten, die Institute beachten müssen, wenn sie einen Bail-in vorbereiten. Dabei müssen sie ihre Ablauf- und Aufbauorganisation, Krisenkommunikation und Identifikation der Verbindlichkeiten sowie die interne und externe Umsetzung des Bail-in definieren und ausführlich in einem Playbook beschreiben. Die **Datenanweisung** mit der zugehörigen Erläuterung beschreibt eine SRB-Mindestdatenliste für Bail-in-Zwecke. Diese ist mit verschiedenen Wahlrechten für die institutsspezifische Abwicklungsplanung versehen. Hierbei wird auch auf das erforderliche Niveau der Datenqualität und weitere Überlegungen eingegangen, die berücksichtigt werden müssen, um bei der Anwendung des Bail-In-Instruments ausreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der SRB-Bail-in-Datensatz berücksichtigt bestehende gemeinsame EU-Definitionen und standardisiert die Informationspflichten so weit wie möglich. Dennoch sollten Banken in Bezug auf die Datenbereitstellung für Bail-In-Zwecke berücksichtigen, dass länderspezifische Anpassungen durch nationales Recht erforderlich sein könnten. Nationale Abwicklungsbehörden wie die BaFin können zudem die Mindestdatenliste um technische und rechtliche Aspekte ergänzen. Das am 1. April 2020 veröffentlichte Abschlussdokument der „Expectations for Banks“ legt fest, dass von allen Banken, die in den Zuständigkeitsbereich der SRB fallen, erwartet wird, dass sie **2020/2021 Fortschritte nachweisen** und ein angemessenes **Management Information System** (MIS) einrichten, um die Daten bis spätestens Ende 2022 liefern zu können. Vor diesem Hintergrund plant die BaFin zusammen mit dem SRB die bisher schon existierende deutsche „Internal-Resolution-Teams“ Bail-in Guidance um Aspekte der **SRB-Mindestdatenliste zu erweitern**. Für Institute **unter direkter Verantwortung der BaFin** sind, wie bisher, die Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (**MaBail-in**) gültig (siehe BaFinJournal August 2019).		

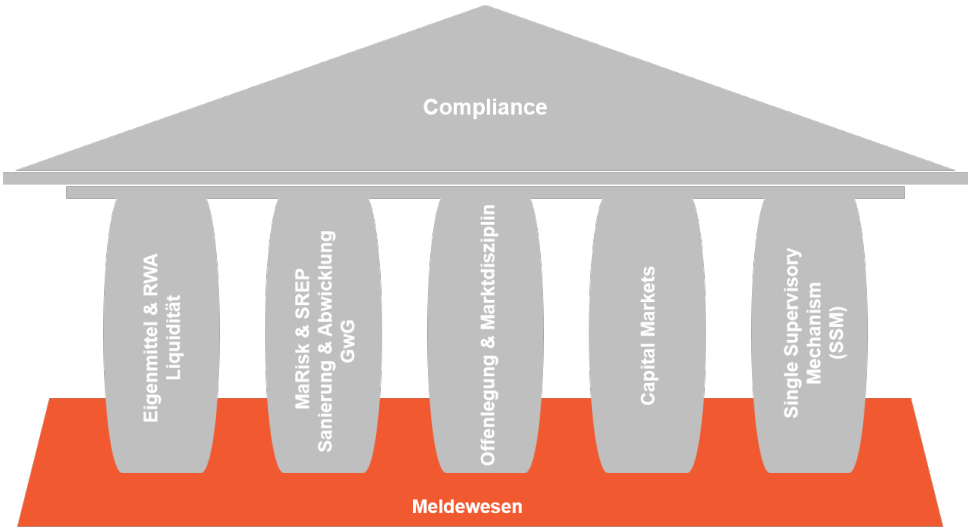
msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	**BAIS**		**THINC**		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	CapM	**COM**

Titel	EBA consults on the use of RegTech solutions and ways to support the uptake of RegTech across the EU		
Quelle, Datum, Frist	EBA	12. August 2020	30. September 2020
Thema	RegTech		
Art, Status	Konsultation, Umfrage		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der EBA führt die EBA derzeit eine **Analyse i**m Bereich der **RegTech** durch und lädt alle relevanten Interessengruppen ein, ihre **Ansichten und Erfahrungen** zur Nutzung von RegTech-Lösungen im Rahmen einer RegTech-Branchenumfrage auszutauschen. Ziel der Umfrage ist es, die laufenden Aktivitäten in diesem Bereich besser nachzuvollziehen, das **Bewusstsein für RegTech innerhalb des Regulierungs- und Aufsichtsumfelds zu erhöhen** und über alle relevanten zukünftigen Diskussionen zu informieren. Die EBA sucht auch nach Wegen den **Ausbau von RegTech-Lösungen** in der gesamten EU zu erleichtern und gleichzeitig die zugrundeliegenden Risiken zu erkennen und zu steuern. Die EBA hat in diesem Zusammenhang zwei separate Fragebögen erstellt: einen für **Finanzinstitute** sowie einen Fragebogen für **Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologie** (Information and Communications Technology, ICT). Beide Fragebögen sind identisch aufgebaut, wobei der allgemeine Teil darauf abzielt, eine Übersicht der derzeit eingesetzten RegTech-Lösungen zu schaffen, während der zweite Teil der Fragebögen zur genaueren Evaluierung einzelner RegTech-Lösungen in die folgenden vier Schwerpunktbereiche dient: ▪ Überwachung von Geschäftsbeziehungen und/oder von Finanztransaktionen im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT); ▪ Bonitätsprüfung; ▪ Einhaltung von Sicherheitsanforderungen und -standards (Informationssicherheit, Cybersicherheit, Zahlungsdienste); ▪ Aufsichtsrechtliches Meldewesen. Die Ergebnisse der RegTech-Branchenumfrage werden verwendet, um über die aktuelle RegTech-Landschaft zu berichten und diese gegebenenfalls in die umfassendere Arbeit zur Aufsichtsberichterstattung einfließen zu lassen. Zu diesem Zweck wird die RegTech-Branchenumfrage zu keinen spezifischen politischen Überlegungen oder Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung von RegTech für die Zwecke der Aufsichtsberichterstattung führen. Die Konsultation läuft bis zum 30. September 2020 und der Report der EBA über den Einsatz von RegTech-Lösungen wird in der ersten Jahreshälfte 2021 erwartet.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	CapM	**COM**

Titel	THE EBA 2020 WORK PROGRAMME - REVISED		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14. August 2020	-
Thema	EBA Arbeitsprogramm 2020		
Art, Status	Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	EBA hat das zuvor für das Jahr 2020 geplante **Arbeitsprogramm** aufgrund der **COVID-19-Pandemie** überarbeitet. Zur pandemiebedingten Entlastung der Banken wurden bei der Überarbeitung des Arbeitsprogramms insbesondere folgende Grundsätze bzw. Anhaltpunkte in den Vordergrund gestellt: ▪ Veröffentlichung von neuen **Konsultationspapieren** wird bis auf diejenigen, die als kritisch eingestuft werden **vorübergehend eingestellt**. ▪ **Interaktionen** mit der Bankenbranche werden **auf ein Minimum** heruntergefahren - es werden nur Interaktionen weiterverfolgt, denen die Aktivitäten auf freiwilliger Basis zugrunde liegen. ▪ **Datenerhebung** zum Zwecke der Ad-hoc-Analyse zur Unterstützung politischer Optionen/Untersuchungen wird bis auf weiteres ausgesetzt. ▪ Veröffentlichung der finalen **RTS/ITS** wird überprüft. Es wird vom Fall zu Fall, je nach Abschlussgrad und voraussichtlicher Umsetzungszeit entschieden. Zur Überwachung der CoVID-19-Auswirkungen auf die Branche hat EBA eine Reihe der Maßnahmen geprüft und Empfehlungen an die Banken und die Aufsicht gegeben. Dies betrifft u. a. folgende Sachverhalte: ▪ EBA hat die Banken aufgefordert sich bei ihrer **Dividendenpolitik** zurückzuhalten. ▪ Die Aufsichten wurden aufgerufen, die Nutzung vorhandener **Spielräume zur Eigenmittelausstattung** den Banken zu gestatten. ▪ Die Spielräume bei der Umsetzung der neuen EBA-Guidelines zum **Management von NPE und FBE** sollen nach fallbezogenen Abstimmungen mit Aufsichten genutzt werden. ▪ Die **Fristen zur Abgabe der Reports** wurden zum Teil gelockert. ▪ Die **Bereitstellten der QIS** auf Basis der Daten vom Juni 2020 komplett gestrichen. Das Dokument listet einzelne Arbeitspakete der zuvor geplanten Aktivitätsschwerpunkte auf, die im Zuge der CoVID-19-Pandemie überarbeitet oder gänzlich gestrichen wurden.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	**RM**	CapM	COM


Compliance
Eigenmittel & RWA Liquidität
MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG
Offenlegung & Marktdisziplin
Capital Markets
Single Supervisory Mechanism (SSM)
Meldewesen

Meldewesen

Titel	EBA publishes final draft technical standards on disclosure and reporting on MREL and TLAC		
Quelle, Datum, Frist	EBA	3. August 2020	30. Juni 2021
Thema	Offenlegung zu MREL/TLAC		
Art, Status	Technischer Durchführungsstandard, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Von der Europäische Bankenaufsicht (EBA) wurde Anfang August der finale Entwurf der technischen Durchführungsstandards (ITS) zu den Melde- und Offenlegungspflichten von Kreditinstituten im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) sowie der Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) veröffentlicht. Die **7 neuen Meldebögen** (M 01.00 – M 07.00) umfassen Angaben sowohl zu den auf die MREL- bzw. TLAC-Anforderung anrechenbaren Verbindlichkeiten als auch zu den Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, inklusive Angaben zu deren Fälligkeiten und Insolvenzrängen. Aus den Meldebögen muss zudem erkenntlich werden, wie sich die Verbindlichkeiten zusammensetzen. Die vorhandenen Beträge sind zukünftig von den Instituten für **jedes Quartal** zu melden, und zwar **erstmalig zum 30. Juni 2021**. Zur technischen Implementierung der Datenschnittstellen plant die EBA, noch im dritten Quartal 2020 ein Datenpunktemodell (Data Point Model), Validierungsregeln und eine XBRL-Taxonomie zu den Meldebögen zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen zu MREL und TLAC hat die EBA **4 neue Templates** entworfen, deren hier gezeigte Informationen Investoren die Möglichkeit einräumen sollen, Institute miteinander zu vergleichen und die eigene Position als Gläubiger im Abwicklungsfall verstehen und Risiken einschätzen zu können. Institute haben danach zukünftig **halbjährlich** Angaben zur Höhe der Anforderung und zu den vorhandenen anrechenbaren Beträgen offenzulegen. Zusätzlich sind jährlich die Zusammensetzung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie die Fälligkeiten und die Insolvenzränge der Posten zu veröffentlichen. Die MREL-Offenlegungspflichten beginnen am 1. Januar 2024, die Offenlegungspflichten für TLAC 20 Tage nach Veröffentlichung der Meldebögen im EU-Amtsblatt. Unternehmen, deren Abwicklungsplan ein reguläres Insolvenzverfahren vorsieht, sind von der Meldepflicht und der Offenlegung für MREL und TLAC ausgenommen.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	**RM**	CapM	COM

Titel	EBA provides clarity on the implementation of the reporting and disclosure framework in the context of COVID-19 measures		
Quelle, Datum, Frist	EBA	7. August 2020	
Thema	CoViD-19		
Art, Status	Veröffentlichung, Fortl. Aktual.		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die EBA hat zwei Papiere zum **besseren Verständnis** der Erleichterungen und **besonderen Maßnahmen durch die Aufsicht** im Zuge der **Corona-Pandemie** veröffentlicht. **EBA Report on the implementation of selected CoViD-19 policies** Der Report enthält **Fragen und Antworten** (Q&A) insbesondere zur Anwendung der beiden EBA „Leitlinien zur aufsichtlichen Meldung und Offenlegung von Engagements“ sowie “Guidelines on legislative and non-legislative moratoria on loan repayments” sowie „Guidelines on CoVID-19 reporting and disclosures“. Darüber hinaus definiert der Report auch Anforderungen zum Umgang mit **operationellen Risiken** im Zuge der Pandemie. **EBA guidance on impact of CRR adjustments in response to the COVID-19 pandemic on supervisory reporting and disclosure** Die EBA hat hier ein Paket aus drei Papieren geschnürt, das insbesondere auf den sog. **CRR II-Quick-Fix** abstellt, der zum Ziel hat, bestimmte Regelungen, die für Banken im Umgang mit der Krise hilfreich sein könnten, zeitlich vorzuziehen. ▪ Guidelines on supervisory reporting and disclosure requirements ▪ Amending Guidelines on disclosure ▪ Revised final draft ITS on reporting for v3.0		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		**Technisch**	
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	**RM**	CapM	COM

Titel	Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Veröffentlichung des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln Version 11; Anpassung für voll abgeschriebene Instrumente ab Meldestichtag 31.01.2021		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	17. August 2020	31. Januar 2021
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Ende September wurde Version 11 des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln auf der Bundesbank AnaCredit Homepage veröffentlicht (Gültigkeit ab dem 1. Februar 2021). In ihrem Rundschreiben 56/2020 erläutert die Bundesbank nunmehr die mit Version 11 eingeführten Anpassungen für **voll abgeschriebene Instrumente** ab Meldestichtag 31. Januar 2021 aufgrund der Vorgaben der neuen EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition. Abgeschriebene Instrumente, für die die beobachtete Einheit nach der Abschreibung weder Gläubiger noch Servicer ist (z. B. wegen Schuldenerlass oder Verkauf des Instruments an einen Dritten), sind nur bis zum Ende des Quartals zu melden, in dem die Abschreibung erfolgt. Dies wird aktuell in den Validierungen zur Vollständigkeit der kreditbezogenen Datensätze mittels Bedingung CD0060 überprüft. Bislang waren nach Abschreibung des Instruments noch fünf ausgewählte Meldeattribute der Finanzdaten und Rechnungslegungsdaten zu melden. Aufgrund der ab 1. Januar 2021 gültigen neuen "EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR" sind erstmals für den Meldestichtag 31. Januar 2021 nach der Abschreibung **zusätzliche Informationen zum Ausfallstatus und der Ausfallwahrscheinlichkeit** bis zum Ende des Quartals meldepflichtig. Ab diesem Meldestichtag sind demzufolge folgende Attribute an die Bundesbank zu melden: ▪ **Finanzdaten**: ausstehender Nominalbetrag, außerbilanzieller Wert, Ausfallstatus des Instruments, Datum zum Ausfallstatus des Instruments ▪ **Daten des Vertragspartnerrisikos**: Ausfallwahrscheinlichkeit ▪ **Daten des Vertragspartnerausfalls**: Ausfallstatus des Vertragspartners, Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners; ▪ **Rechnungslegungsdaten**: bilanzieller Ansatz, kumulierte Abschreibungen und kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall Die Bundesbank weist darauf hin, dass die Datenfelder zum Ausfallstatus und zur Ausfallwahrscheinlichkeit sich auf den Zeitpunkt der Abschreibung beziehen und bis zum Ende des Quartals fortgeschrieben werden können. Rückwirkende Korrekturen für ältere Meldestichtage vor dem 31. Januar 2021 sollen von der Erweiterung nicht betroffen sein.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	Bankenstatistik / Kundensystematik: 1. Aktual. Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, 2. Aktual. Liste der „sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ mit Stand Januar 2020, einschließlich der Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahr 2019		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	13. August 2020	
Thema	Bankenstatistiken		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	In ihrem Rundschreiben Nr. 55/2020 zur Bankenstatistik/Kundensystematik informiert die Bundesbank über die aktualisierten Listen der Extrahaushalte und der „sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ (sFEU), beides einschließlich der Zu- und Abgänge gegenüber 2019 und mit dem Stand zum Januar 2020. Die Liste der Extrahaushalte umfasst alle im bankstatistischen Meldewesen als Nichtmarktproduzenten dem Staatssektor zugeordneten öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gebietskörperschaften. In Ergänzung zur Liste der Extrahaushalte wurde eine aktualisierte Liste der sFEU, die zum Stand 1. Januar 2020 als „Marktproduzenten“ nach den Vorschriften des ESVG 2010 bzw. des bankstatistischen Meldewesens außerhalb des Staatssektors zu schlüsseln sind, vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Diese aktualisierten Listen wurden nunmehr um die entsprechenden Bilanzstatistik-Positionen und Kundensystematik-Schlüssel ergänzt und von der Bundesbank bereitgestellt. Die Institute werden gebeten, ihre Kundenkonten mit den Listen abzugleichen und die entsprechenden Umschlüsselungen vorzunehmen. Es wurden hierfür zwei Tabellenblätter eingerichtet: Tabellenblatt Zugänge: Umfasst Einheiten, die dem Extrahaushalten bzw. sFEU zugeordnet sind. Tabellenblatt Abgänge: Umfasst Einheiten, die den Extrahaushalten und somit nicht mehr den sFEU zugeordnet sind. Sie sind anhand der angebenden Sektoren- und Branchenzuordnung umzuschlüsseln. Die Bundesbank bittet die beiden Listen nicht nur bei der Identifikation und Schlüsselung öffentlicher Einrichtungen in Hinblick auf die Branchenzuordnung, sondern auch für den korrekten Ausweis der aufgenommenen Kredite dieser Einrichtung in der monatlichen Bilanzstatistik zu nutzen. Die neuen Schlüsselungen sollen erstmalig zum **Meldetermin Oktober 2020** für alle bankstatistischen Erhebungen mit einer monatlichen Meldefrequenz und für die quartalsweise erhobene Kreditnehmerstatistik erstmals für das **vierte Quartal 2020** angewendet werden.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Aktivierung der Plausibilisierungsregeln für „Ausreißer“ ab Meldestichtag 31. August 2020		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	28. August 2020	31. August 2020
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit Rundschreiben Nr. 56/2020 vom 17. August 2020 (s. a. diesen Newsletter) informierte die Bundesbank noch darüber, dass sich die Einführung der Ausreißerregeln verzögern wird. Mittlerweile ist die Bereitstellung dieser Funktionalität im System der Bundesbank erfolgt, wie die Bundesbank in ihrem Rundschreiben 57/2020 mitteilt. Dementsprechend werden erstmals für die Dateieinreichungen ab 1. September 2020 mit Gültigkeit ab dem Meldestichtag 31. August 2020 die Prüfungen auf „Ausreißer“ durchgeführt und entsprechende Plausibilisierungsergebnisse in den Rückmeldungen bereitgestellt. Der neue Code „AK0003“ wird ab diesem Zeitpunkt ebenfalls aktiviert. Die Wertgrenzen zu den Ausreißerregeln für Vertragspartner-Stammdaten sind hier gleichfalls zu beachten. Eine automatisierte Prüfung aller bei der Bundesbank eingegangenen Daten wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Bundesbank weist darauf hin, dass zu diesem Thema die weiteren Hinweise in ihren Rundschreiben 37/2020 vom 20. Mai 2020 und 44/2020 vom 15. Juli 2020 ebenfalls zu beachten sind.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen: Wegfall und Einführung von Kennzahlen		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	13. August 2020	
Thema	Außenwirtschaftliches Meldewesen		
Art, Status	Veröffentlichung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Auf ihrer Homepage hat die Deutsche Bundesbank Informationen zum **Wegfall und der Einführung neuer Kennzahlen** für das außenwirtschaftliche Meldewesen veröffentlicht. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen aufgezeigt: **Kredite von Ausländern an Inländer sowie Guthaben von Ausländern bei inländischen Banken** Aufgrund der neuen Vorgaben der Leitlinie (EU) 2018/1151 der Europäischen Zentralbank (EZB) wurden neue Kennzahlen bei den Krediten an Inländer eingeführt, die eine tiefere Untergliederung nach dem Sektor des inländischen Schuldners erlauben. Hierdurch soll eine Verbesserung der Datenbasis für die Wirtschafts- und Finanzanalyse erlangt werden. Geänderte Kennzahlen mit einer granulareren Aufschlüsselung gibt es z. B. für kurzfristige Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Gleiches gilt für langfristige Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten. Ebenso gab es Anpassungen bei den Kennzahlen zum Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer. Schließlich wurden die Kennzahlen in Bezug auf stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen, geändert. **Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)** Die Bundesbank informiert darüber, dass die Kennzahlen 182, 282, 782, 583, 283 und 783 aufgrund korrespondierender Informationen aus einer anderen Datenquellen entfallen. Bis zum 31. Dezember 2020 können Meldungen mit diesen Kennzahlen noch bei der Bundesbank eingereicht werden. Gleichzeitig werden die Kennzahlen 181, 281 und 381 neu eingeführt. Diese sollen das Niedrigzinsumfeld besser widerspiegeln und eine differenzierte Meldung von Einnahmen und Ausgaben aus negativen Zinsen erlauben. Bei Zahlungen von Negativzinsen zwischen verbundenen Unternehmen bleibt das bisherige Verfahren bestehen. Die Bundesbank weist darauf hin, dass die betroffenen Merkblätter nicht gesondert angepasst werden, jedoch die neuen Vorgaben auf die dort geregelten Meldesachverhalte entsprechend anzuwenden sind. Die neuen Kennzahlen können umgehend verwendet werden. Die Bundesbank gewährt einen Umsetzungszeitraum bis einschließlich zum Berichtsmonat **Dezember 2020.**		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**	
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats August

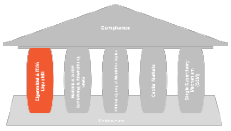
LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4705	13.05.2019	07.08.2020	Net cash out-/inflow from cash settled futures (“ICE Brent Crude futures contract”)

PSD2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4542	12.02.2019	31.07.2020	Insurance policy on minimum monetary amount of the professional indemnity insurance of PSD2
2019_4827	12.07.2019	07.08.2020	Tokenised card details as a SCA possession element.

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4590	28.02.2029	31.07.2020	Retail exposures of subsidiary / branch of an EU credit institution established outside the EU
2017_3554	11.10.2017	07.08.2020	10 % LGD floor for retail exposures secured by residential property
2018_4431	21.12.2018	07.08.2020	Treatment of joint credit obligations

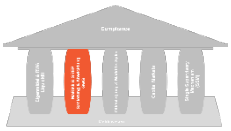
OpRisk	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2017_3126	25.01.2017	31.07.2020	Calculation of operational risk capital requirements under BIA

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats August



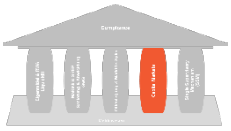
Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA issues Opinion regarding the European Commission's intention to amend the EBA's final draft RTS on economic downturn	EBA



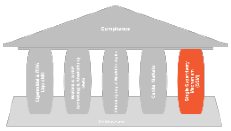
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

EBA consults on Guidelines on criteria for the use of data inputs in the expected shortfall risk measure under the Internal Model Approach	EBA
EBA supports the EU Commission's call for a more efficient and effective framework to tackle money laundering and terrorism financing	EBA



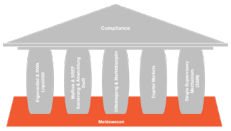
Capital Markets

Investmentfonds: ESMA legt deutsche Übersetzung der Leitlinien für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF vor	ESMA
BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien zu den Meldungen nach Artikel 37 Geldmarktfondsverordnung an	BaFin
ESMA verschiebt Inkrafttreten von Regelungen zur Abwicklungsdisziplin endgültig auf Februar 2022	BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA sees first impact of COVID-19 materialising in EU banks' Q1 data	EBA
Quartalsdaten europäischer Banken wegen COVID-19 unter Druck	BaFin
Abschirmungsgesetz: BaFin veröffentlicht Auslegungshilfe	BaFin
List of supervised entities (as of 01. July 2020)	EZB



Meldewesen

Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Version 11) Gültig ab: 01.02.2021	BuBa
EBA releases an erratum of the technical package on reporting framework 2.10 phase 2	EBA
Ausfüllhinweise zu FINREP zur Taxonomieversion 2.9 gem. EZB-Meldeverordnung (Aktualisierung Stand 10.08.2020) / Nicht anwendbare Validierungsregeln (Taxonomy 2.9, Version 2, as of 10.08.2020)	BuBa
Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen: Wegfall und Einführung von Kennzahlen	BuBa
EBA makes available online tools to submit answers to its study of cost of compliance with supervisory reporting	EBA
AnaCredit: Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten Vers. 6, gültig ab 01.08.2021	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen



Regulatory Compliance Services

http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.